

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

☒ 6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38

☎ (05412) 63102 📠 (05412) 63102-5

e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at

homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 17. Gemeinderatssitzung am 05.06.2018

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 23:07 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

GR Josef Knabl (WM 33), VBgm. Andreas Huter, Birgit Raggl, Andrea Rimml, Johann Ladner, Ing. Johannes Larcher, Daniel Trenkwaldner, Mag. Franz Staggl, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll vertreten durch BM Ing. Martin Raggl, Patrick Hager, Karlheinz Neururer, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli

Entschuldigt und vertreten

Jürgen Köll vertreten durch BM Ing. Martin Raggl

Protokollführer

Daniel Neururer

1 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag folgenden Punkt von der Tagesordnung zu nehmen:

8. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gpn. 1017, 1015, 1014 u. 1013 von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG (Herrn Rene Jäger, Dorfstraße 66)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Punkt 8. von der Tagesordnung genommen wird.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, dass folgender Punkt „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ behandelt wird:

20. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe Lieferung Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFBA) für die FFW Wald

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Punkt 20. „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ behandelt wird.

BESCHLÜSSE

1. Vorstellung des Naturpark Kaunergrat durch Geschäftsführer Dr. Ernst Partl

Bgm. Knabl begrüßt den Geschäftsführer des Naturpark Kaunergrat Dr. Ernst Partl und übergibt ihm das Wort.

GF Dr. Ernst Partl begrüßt seinerseits die anwesenden Gemeinderäte und bedankt sich für die Gelegenheit den Naturpark Kaunergrat in diesem Gremium vorstellen zu können. Das

„Projekt“ entstand durch einer Initiative aus der Bevölkerung (später weiter bearbeitet durch die Regionalentwicklungsvereine IRI und MIAR) und wurde vor 20 Jahren auf „die Reise geschickt“. Die Vereinsgründung war am 26.05.1998 und die offizielle Anerkennung der Initiative als Naturpark erfolgte im Juli 2003 durch die Tiroler Landesregierung – damals wurden auch in einem ersten Schritt die bestehenden (Ruhegebiet Öztaler Alpen, Naturschutzgebiet Fließer Sonnenhänge) und die neu ausgewiesenen Schutzgebiete (Arzler Pitzeklamm, Riegetal) zum Naturpark erklärt. Wobei wenn man von Naturpark Kaunergrat spricht, sind streng genommen nur die Schutzgebiete „Naturschutzgebiet Fließer Sonnenhänge“, „Naturschutzgebiet Kauns-Kaunerberg-Faggen“, „Landschaftsschutzgebiet Jerzens-Riegetal“, „Landschaftsschutzgebiet Arzler Pitzeklamm“, „Ruhegebiet Öztaler Alpen“ und das „Naturdenkmal Piller Moor“ gemeint. Alle anderen Bereiche der Pitztaler und Kaunertaler Gemeinden gehören „lediglich“ zur Naturparkregion. Daher bringt einem die Frage „wo ist hier der Naturpark“ oft etwas in Verlegenheit bzw. kann man nur auf die bestehenden Schutzgebiete verweisen. Aus diesem Grund beabsichtigt man seitens des Naturpark Kaunergrat den Kaunergrat – die natürliche Kernzone des Naturparks - als neues Landschaftsschutzgebiet zu beantragen.

Welche strategischen Ziele verfolgt die Naturparkregion mit dem Landschaftsschutzgebiet Kaunergrat?

1. Erhalt der regionstypischen Kulturlandschaftsformen auf Grundlage einer lebendigen, naturräumlich angepassten Bewirtschaftung steht im Vordergrund. „Nützen und Schützen“ mit Fokus auf Almen und teilweise Bergmähder
2. Erhalt der Naturlandschaft – mit besonderem Fokus auf die naturschutzfachlich wertgebenden Lebensräume (Moore, Gletscher und ihre Vorfelder, Zirbenwälder, ...)

Das Landschaftsschutzgebiet, als künftige Kernzone des Naturparks, stärkt seine Außenwirkung und seine Glaubwürdigkeit. Auch soll es eine Modelregion für das Zusammenwirken von Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus werden.

Projekt „Ausgezeichnete Almen“:

Langfristiges Ziel: Steigerung der Wertschöpfung und Wertschätzung der Almen mit Fokus auf naturtouristische Angebote.

Ziele der freiwilligen Maßnahmen sind:

- Die Vielfalt an Lebensräumen und Arten auf Almen im Naturpark erhalten und fördern.
- Biotopschutz auf Einzelflächen (sensible Biotope, angepasste Nutzung)
- Herstellen von strukturreichen Lärch- und Magerweiden
- Standortangepasste Bewirtschaftung der Alm
- Erhöhung des naturschutzfachlichen Wertes ganzer Almen bzw. Almbereiche

Erfolgsorientierter Ansatz:

Ziele werden gemeinsam vereinbart, die Zielerreichung wird anhand von vorab festgelegten Indikatoren geprüft, die Umsetzungsmethode ist zweitrangig

Pauschalkosten:

Die Kosten werden bei der Projektplanung mit Standardsätzen kalkuliert, die Abrechnung erfolgt pauschal. Die Abrechnung wird stark vereinfacht (es sind keine Rechnungen erforderlich).

Am Projekt nehmen schon die Neubergalm, die Kielebergalm, die Verpailalm und die Falkaunsalm teil. Für die Arzler Alm wäre es ebenfalls möglich daran teilzunehmen.

Projekt „Kaunergratrunde“:

Ziel:

Etablierung eines Höhenwanderweges – 6 Tagesetappen

- Gesamt-Anstieg: je nach Variante ca. 5.500 Höhenmeter
- Gesamtstrecke: ca. 78 km

Konnex zu Projekt „Ausgezeichnete Almen“

Offene Punkte:

- Übernachtungsmöglichkeiten auf den Almen (Kaunertal, Pitztal)
- Notbiwaks

Naturpark-Außenstellen:

Langfristiges Ziel: Touristische Inwertsetzung wichtiger Themen des Landschaftsschutzgebietes.

Die Naturpark-Außenstellen werden in Zukunft sein: „Tiroler Steinbockzentrum St. Leonhard i.P.“ und „Gletscherausstellung und Infopoint Kaunertal“

Das neue geplante Landschaftsschutzgebiet „Kaunergrat“ hätte eine Fläche von ca. 13000 ha, mit einem niedrigsten Punkt von 1620 m und einem höchsten Punkt von 3532 m. Die Bereiche des Almgebäudes sollen vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen werden, um Bedenken der Betreiber zu berücksichtigen, dass eine Bewirtschaftung zu sehr eingeschränkt sein könnte.

GF Dr. Ernst Partl erläutert weiters die rechtlichen Auswirkungen eines Schutzgebietes.

Weiterer geplanter Ablauf des Projektes Landschaftsschutzgebiet „Kaunergrat“:

- Grundsatzbeschluss der Gemeinden und Grundbesitzer (Alminteressentschaften, Agrargemeinschaften, keine Einzelpersonen)
- Entwurf Verordnungstext
- Start des Begutachtungsverfahrens
- Mind. 4-wöchige Auflage des Verordnungstextes und des Plans (Schriftliche Stellungnahme von Jedermann, insbesondere Gemeinden, Grundbesitzer)
- Bewertung der eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – etwaige Modifikationen
- Regierungsbeschluss und Kundmachung im Landesgesetzblatt

Bgm. Knabl bedankt sich bei GF Dr. Partl für den Vortrag und seinen unermüdlichen Einsatz für den Naturpark Kaunergrat. Heute wird man noch keinen Beschluss zum Thema Schutzgebiet „Kaunergrat“ fassen, sich jedoch bis zum nächsten Mal Gedanken darüber machen. Er persönlich findet es sinnvoll und es schaffte einen Mehrwert, was man u.a. auch daran sieht das der KG Leins ein Naturparkkindergarten und die VS Leins eine Naturparkvolksschule werden möchten und durch den Naturpark auch die Chancen sehr gut sind, dass die Pitztaler Landesjagd erhalten werden kann.

GV Ing. Johannes Larcher erklärt, dass man bezüglich des geplanten neuen Schutzgebietes schon ein paar Dinge überdenken muss. Jetzt hat man den Blick durch die „rosarote Brille“ kennengelernt. Er als Landwirt, weiß jedoch, dass man mit dem Naturschutz nur Probleme hat, z.B. hat es Fälle gegeben, wo man im Taschachgebiet nicht einmal eine Mure aufräumen hat dürfen. Das Taschachgebiet wurde damals fast stillschweigend als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. GV Ing. Larcher ist der Meinung, dass es andere Projekte im Tal benötigt, wie z.B. Aufrechterhaltung der Berglandwirtschaft, des Schlachthaus Pitztal.

GV Mag. Renate Schnegg findet, dass sich die Gesamtsituation durch das neue geplante

Schutzgebiet nur verbessern kann.

GR Mag. Franz Staggl bedankt sich recht herzlich für das große Engagement des GF Dr. Ernst Partl für den Naturpark Kaunergrat. Jedoch ist er gegen eine Ausweitung der bestehenden Schutzgebiete im geplanten Ausmaß, nach dem Motto „wehret den Anfängen“. Denn damit schafft man sich nur neue Auflagen.

GF Dr. Ernst Partl kann bestätigen, dass das Schutzgebiet für die Landesjagt förderlich wäre, denn es gibt in diesem Gebiet schon Forschung aus der Schweiz und Südtirol u.a. wegen der größten Steinbockkolonie Österreichs. Darauf wird aufgebaut und man wird bei den entsprechenden Stellen des Landes Tirol „gehört“. Die momentanen verinselten Schutzgebiete sind nicht ideal, weil durch die bestehenden nur 25 km² geschützter Flächen die Glaubwürdigkeit fehlt. Durch den Naturpark Kaunergrat ist auch eine Expertise in der Region, welche manchmal sogar Wege, Steige u.a. möglich macht, die sonst nicht genehmigt werden würden.

Bgm. Knabl findet auch, dass man die ganze Angelegenheit größer sehen muss und wohl mehr positives als negatives zu erwarten ist. Auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, welcher ein Tagesordnungspunkt der nächsten Gemeinderatssitzungen sein wird, wird man sich entsprechend vorbereiten.

2. Genehmigung des Protokolls vom 27.03.2018

GR Patrick Hager teilt mit, dass für ihn zwar keine Änderung des Protokolls notwendig ist, er jedoch, wie schon bekannt, klarstellen möchte, dass seine Wortmeldung mit „GR Hager findet, dass das Vorstandprotokoll zu knapp vor der Gemeinderatssitzung ausgegeben wird, womit eine intensive Einarbeitung nicht stattfinden kann.“ so nicht gemeint war und ungenau wiedergegeben wurde. Er hat damit vielmehr eine nicht protokollierte vorherige Wortmeldung von GV Mag. Renate Schnegg aufgegriffen und mit seiner Wortmeldung ihre Meinung unterstützt, nämlich, dass es sinnvoll wäre über wichtige, große Themen, wie z.B. den Ankauf der Siegele Gründe vorab auch im Gemeinderat zu diskutieren, da es bei solchen großen Sachen sehr knapp ist sich nach Erhalt des Vorstandsprotokolls zur nächsten Gemeinderatssitzung untereinander auszutauschen bzw. genügend zu informieren. Ansonsten ist man mit den Vorstandsprotokollen bzw. dem Ablauf sehr zufrieden, es geht dabei lediglich um größere Anliegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2017 unter Punkt 4. a) sowie Beratung und Beschlussfassung über Verkauf der Gp. 5904/21 – Bauplatz im Siedlungsgebiet Osterstein-Unterm Arzlerhof – an Frau Anja Eckhart, Grube 10

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017 wurde die Gp. 5904/21 – der letzte noch freie Bauplatz im Siedlungsgebiet Osterstein-Unterm Arzlerhof – an die Eheleute Dimitri und Patricia Mandl vergeben. Diese haben sich jedoch dazu entschieden doch nicht selbst zu bauen und sind vom Kauf zurückgetreten. In der Zwischenzeit ist jedoch ein Ansuchen von Frau Anja Eckhart eingelangt, welche sich auf dem wieder frei gewordenen Bauplatz ein Wohnhaus errichten möchte. Der Vorstand war damit einverstanden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gp. 5904/21 im Ausmaß von 427 m² zum Preis von € 100,36 p.m² an Frau Anja Eckhart verkauft wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 5722 von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG (Herrn Martin Juen, Blons 17)

Herrn Martin Juen möchte auf der Gp. 5722 einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen errichten, da er bei seiner bestehenden Hofstelle auf Blons 17 für seine Gerätschaften

keinen ausreichenden Platz mehr hat. Eine positive Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft liegt vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 05. Juni 2018, mit der Planungsnummer 201-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 5722 KG 80001 Arzl 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung auf dem Grundstück 5722 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 132 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47 TROG 2016, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Teilfläche der Gp. 333/10 im Ausmaß von ca. 130 m² an Herrn Reinhard Deutschmann, Gewerbepark Pitztal 13

Die Firma Jump & More des Herrn Reinhard Deutschmann bzw. die bei ihm eingemietete Firma evoNET auf der Gp. 333/17 entwickeln sich sehr gut und brauchen mehr Platz, daher ist eine Erweiterung des Betriebsgebäudes mit Zusammenbau an der gemeinsamen Grundgrenze mit der benachbarten Firma Ida`s Fliesenstudio (Gp. 333/18) geplant. Hierfür muss dann ein neuer Bebauungsplan (siehe TGO-Punkt 7.) erlassen werden. Die gegenständliche FWP-Änderung auf einer Teilfläche der anschließenden Gemeindeparzelle wäre dafür, dass diese Fläche von der Gemeinde an Herrn Reinhard Deutschmann zwecks Errichtung von Abstellplätzen verkauft werden kann. Ein Wall zu dem angrenzenden Wiesenweg würde erhalten bleiben und dieser würde von Herrn Deutschmann optisch entsprechend gestalten werden. Momentan befindet sich auf der Gp. 333/10 großteils unansehnliches Gestrüpp. Der Vorstand war für den Verkauf zum aktuellen Gewerbegrundverkaufspreis von € 87,09 p.m², die FWP-Änderung und die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die ca. 130 m² große Teilfläche der Gp. 333/10 an Herrn Reinhard Deutschmann zum Preis von € 87,09 p.m². verkauft wird, wenn die für diese Teilfläche notwendige FWP-Änderung in Gewerbe- und Industriegebiet rechtskräftig vorliegt.

6. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 333/10 von derzeit Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet (Gemeinde Arzl i.P. bzw. Reinhard Deutschmann, Gewerbepark Pitztal 13)

(Erläuterung siehe TGO-Punkt 5.)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 25. Mai 2018, mit der Planungsnummer 201-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung auf der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 132 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gemäß § 39 (2) TROG 2016, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. **Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan „B49 Gewerbegebiet – Deutschmann“ auf den Gstn. 333/17, 333/18 und 333/20 sowie einer Teilfläche der Gp. 333/10**

(Erläuterung siehe TGO-Punkt 5.)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 05.06.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B49 Gewerbegebiet - Deutschmann“ auf den Gstn. 333/17, 333/18 und 333/20 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gpn. 1017, 1015, 1014 u. 1013 von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG (Herrn Rene Jäger, Dorfstraße 66)**

Da noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen wird dieser Tagesordnungspunkt vom Gemeinderat einstimmig verfragt.

9. **Beratung und Beschlussfassung über Ernennung von Bgm. Josef Knabl als wirtschaftlicher Geschäftsführer der Firma Gemeinde Arzl im Pitztal Immobilien KG**

Der Gemeinderat ernennt Bgm. Josef Knabl hiermit einstimmig als wirtschaftlichen Geschäftsführer der Firma Gemeinde Arzl im Pitztal Immobilien KG.

10. **Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarung mit der AGR über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung – Sammelkategorie Glas**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung mit der AGR über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlungen – Sammelkategorie Glas.

11. **Beratung und Beschlussfassung über Nachtragsvereinbarung mit der AGR über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung – Sammelkategorie Glas**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Nachtragsvereinbarung mit der AGR über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlungen – Sammelkategorie Glas.

12. **Beratung und Beschlussfassung über Nachtragsvereinbarung mit der ARA über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung – Sammelkategorie Leichtverpackungen**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Nachtragsvereinbarung mit der ARA über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlungen – Sammelkategorie Leichtverpackungen.

13. **Beratung und Beschlussfassung über Nachtragsvereinbarung mit der ARA über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung – Sammelkategorie Metallverpackungen**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Nachtragsvereinbarung mit der ARA über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlungen – Sammelkategorie Metallverpackungen.

14. **Beratung und Beschlussfassung über Nachtragsvereinbarung mit der ARA über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung – Sammelkategorie Papierverpackung**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Nachtragsvereinbarung mit der ARA über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlungen – Sammelkategorie Papierverpackungen.

15. **Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO mit dem Tourismusverband Pitztal**

Mit dem Tourismusverband Pitztal muss eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) abgeschlossen werden, da dieser im Auftrag der Gemeinde verschiedenste Daten verwaltet, u.a. übernimmt der TVB Pitztal von der Gemeinde das Gästemeldewesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO mit dem Tourismusverband Pitztal.

16. **Beratung und Beschlussfassung über Friedhofsordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal für den Friedhof bei der Pfarrkirche Arzl**

Diese Friedhofsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 29.05.2018 besprochen und anschließend der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsvorprüfung vorgelegt sowie den Gemeinderäten zur Durchsicht übermittelt. Es wurden noch auf Anregung der Gemeindeabteilung geringfügige Änderungen des Entwurfes durchgeführt, welche den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht und von diesen zustimmend beurteilt werden.

Friedhofsordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniëtdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt

geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der „neue“ Friedhof (Gp. 137) bei der Pfarrkirche Arzl im Pitztal befindet sich im Eigentum der Gemeinde Arzl im Pitztal. Der „alte“ bestehende Friedhof (Gp. 182 – jedoch ohne die ca. 10 m² große Fläche des Fahnenkastens, welche bei der „Pfarrkirche zum hl. Ingenuin und Albuin in Arzl“ verbleibt) wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2018 bzw. Friedhofspachtvertrag vom 16.04.2018 seitens der Gemeinde Arzl im Pitztal von der „röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Ingenuin und Albuin in Arzl“ gepachtet. Beide Friedhöfe bilden jedoch eine Verwaltungseinheit und alle nachgenannten Bestimmungen beziehen sich auf beide Teile bzw. werden ohne Unterscheidung als „Friedhof“ bezeichnet.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

- a) in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Arzl im Pitztal in den Orten, Osterstein, Arzl Sonnseite, Blons, Bahnhof Imst Pitztal und Arzl Ried verstorben sind.
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist 06:00 bis 22:00 Uhr geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art. Außer nach Rücksprache mit der Gemeinde möglich.
- d) das Sammeln von Spenden. Außer nach Rücksprache mit der Gemeinde möglich.

e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnennischen

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.

(4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|---------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 200 cm | Breite 100 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 200 cm | Breite 200 cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der

Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten werden automatisch um weitere 10 Jahre verlängert, sofern die Benützungsgebühr laufend bezahlt wird und die Grabstätte nicht aufgelassen wird.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

(1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

- | | | |
|---------------|-------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 80 cm | Breite 80 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 80 cm | Breite 160 cm |

- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (4) Bei evtl. Setzung des Grabes ist dieses eigenständig aufzufüllen und die Einfriedung wieder anzupassen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge mindestens 10 Jahre. Die Ruhefrist kann in besonderen Fällen (z.B Tiefe des Grabes bzw. Beschaffenheit des Erdreiches, wo eine Zersetzung des Verstorbenen länger dauert) durch die Gemeinde verlängert werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Arzl im Pitztal, am

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abzunehmen am:

Abgenommen am:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig obenstehende Friedhofsordnung, welche mit 01.08.2018 in Kraft tritt.

17. Beratung und Beschlussfassung über Angebot der Firma HTB über Sanierung des Daches beim Recyclinghof der Gemeinde Arzl im Pitztal

Beim schon viele Jahre bestehenden Recyclinghofblechdach besteht das Problem, dass dieses je nach Witterung „schwitzt“ und dadurch Wasser hinuntertropft, auch auf die darunterliegenden Holzträger, die damit zu faulen anfangen. Das Problem ist lange bekannt und wurde u.a. schon in der vorigen Gemeinderatsperiode diskutiert. Jetzt soll das Recyclinghofdach saniert werden, wobei aus Kostengründen geplant ist, die Holzkonstruktion im Wesentlichen zu erhalten und nur zu verstärken. Nur untaugliche Holzträger werden gänzlich ersetzt, zudem wird das Dach mit Holzplatten erstellt (damit ist dann kein „Schwitzen“ mehr möglich) und die Dachkonstruktion errichtet sowie mit einem Blechdach versehen. Es wurde von der Firma HTB schon umfangreiche Vorarbeiten u.a. in Bezug auf die Statikberechnung gemacht und es liegen folgende Angebote vor:

- Firma HTB (bezüglich der Holzkonstruktion), Arzl: € 90.556,46 exkl. USt
- Firma Alpindach (bezüglich dem Dachaufbau), Arzl: € 22.116,00 exkl. USt
- Firma Pfefferle & Gastl (bezüglich dem Blechdach), Arzl: € 5.251,00 exkl. USt

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die angebotenen Arbeiten, wie angeboten an die Firmen HTB, Alpindach und Pfefferle & Gastl vergeben werden.

18. Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung der Gemeinde Arzl im Pitztal zum Verkauf der Bauplätze Gpn. 881/1 und 881/2 im Gesamtausmaß von 698 m² von der Kleinkinderbewahranstalt Arzl an Frau Meral Arslan, 6460 Imst – Christian-Plattner-Straße 2a/7

Wie bekannt hat bezüglich den zwei Bauplätzen der Kleinkinderbewahranstalt Arzl, welche zugunsten der schon stattgefundenen Erweiterung des „Kindergarten am Platzl“ von der Gemeinde Arzl i.P. verkauft werden können, über RA Dr. Christian Schöffthaler ein Bieterverfahren stattgefunden. Bei diesem Bieterverfahren ist Frau Meral Arslan (diese betreibt gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten die Pizzeria „Die Post“ in Arzl) mit einem gebotenen Kaufpreis von € 175,00 p.m² als „Siegerin“ hervorgegangen, da sie als Letzte in die abschließenden Bierrunde gekommen ist, weil die anderen ihre tieferen Preise nicht nachgebessert haben. Die Gemeinde ist an das Ergebnis des Bieterverfahrens gebunden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Bauplätze Gp. 881/1 und 881/2 im Gesamtausmaß von 698 m² zum Gesamtpreis von € 122.150,00 an Frau Meral Arslan verkauft werden können.

19. Beratung über Verordnung einer allgemeinen 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Gemeindestraßen im Ortsgebiet

Bgm. Knabl teilt mit, dass sich eigentlich im gesamten Gemeindegebiet die Beschwerden bezüglich den Rasern häufen und man sich ehrlicherweise eingestehen muss, dass die erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet auf keiner Gemeindestraße als

angemessene Geschwindigkeit bezeichnet werden kann, sondern meist viel zu schnell ist. Deshalb wäre eine allgemeine 30 km/h-Beschränkung sinnvoll, da, wenn man nur einzelne Straßen auswählt, von anderen Gebieten Bürger kommen, welche die Beschränkung dann für „ihre“ Straße fordern. Natürlich brauchte die Gemeinde Arzl i.P. diesbezüglich noch ein Sachverständigengutachten, welches allerdings vermutlich kein Problem sein dürfte, weil es z.B. im Tiroler-Unterland schon viele Gemeinden gibt, die gegenständliche generelle 30er-Beschränkung haben.

GV Ing. Johannes Larcher kann sich mit der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung nicht anfreunden und ist der Meinung, dass man bei unübersichtlichen Straßen ohnehin auf Sicht fahren muss bzw. bei einigen Straßen auch 30 km/h zuviel sein wird. Er appelliert an die Eigenverantwortung der Lenker und möchte nicht, dass die Polizei neue Möglichkeiten bekommt diese zu strafen.

GR Daniel Trenkwald hat sich über die Thematik Gedanken gemacht und eventuell könnte man auch fallweise eine 40 km/h Beschränkung machen. Wenn man wie er selbst ein Kind hat, wird man bezüglich der Geschwindigkeit sensibler. Beruflich ist er viel mit dem Auto unterwegs und hat schon oft schwere Verkehrsunfälle gesehen. Wichtig ist auch ein allgemeines Bewusstsein für die Gefahren des zu schnellen Fahrens. Wobei er glaubt, dass die Gemeinde eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht alleine entscheiden kann.

GR Karlheinz Neururer hält die allgemeine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsgebiet für sinnvoll und ist dafür dies einmal zu probieren.

GR Mag. Franz Staggl findet, dass eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in einer ländlichen Gemeinde wie Arzl im Pitztal nicht notwendig ist. Bei den genannten Beispielen, wo es schon eine allgemeine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gibt, Zams und Götzens, handelt es sich um Orte mit viel dichterem Verbauung. Er appelliert auch an die Eigenverantwortung der Fahrer, kann sich aber zudem eine Geschwindigkeitsreduktion auf 40 km/h sehr gut vorstellen.

GR Patrick Hager gibt zu bedenken, dass die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h schon wieder häufig im 3. Gang unterwegs sein werden.

GV Klaus Loukota ist auch für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung, weil die Geschwindigkeit einen enormen Einfluss auf die Unfallauswirkungen hat, so sterben bei einer Kollision Auto mit Fußgänger bei 50 km/h 39% der Unfallopfer, bei 30 km/h „nur“ noch 9%.

GR Josef Knabl ist ebenfalls für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Sinne der schwächsten Verkehrsteilnehmer den Fußgängern, wie Kinder u.a.. Die meisten Verletzungen durch Verkehrsunfälle passieren nun mal im Ortsgebiet.

GV Ing. Johannes Larcher glaubt nicht an die Wirkung einer generellen 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung und hält dies eher für eine kosmetische Maßnahme. Die Eigenverantwortung des Fahrers ist wichtig, denn an einigen wenigen Stellen könnte man sicher schneller fahren, an anderen Stellen sind selbst 30 km/h nicht möglich.

GV Mag. Renate Schnegg erklärt, dass die Erfahrung zeigt, dass die Eigenverantwortung der Fahrer nicht wirkt, Verkehrsstrafen jedoch sehr wohl. Auch ist manchmal zwischen einer verantwortungsvoll angemessenen Geschwindigkeit und der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit ein himmelweiter Unterschied.

Bgm. Knabl erklärt, dass er sich bei Bürgermeistern von Gemeinden mit einer allgemeinen 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsgebiet über die Vorteile, Probleme und Meinungen zu dieser Maßnahme erkundigen und es dem Gemeinderat vorlegen wird. Er möchte jedoch die grundsätzliche Einstellung des Gemeinderates kennen, um zu wissen, ob er in dieser Hinsicht überhaupt weiterarbeiten soll.

Von den anwesenden Gemeinderäten sind 12 für eine 30 km/h

Geschwindigkeitsbeschränkung, 2 sind für eine 40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung und 1 Gemeinderat ist gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung unter die schon jetzt allgemein geltende 50 km/h Ortsgebietsgeschwindigkeitsbeschränkung.

21. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Restfläche von ca. 13 m² aus der Gp. 5646 (Öffentliches Gut) an die Eheleute Siegfried und Petra Köhle, Leins Karrertrog 10

Da ihr Sohn Mario Köhle das Wohnhaus u.a. mit einer Garage erweitern möchte, haben die Eheleute Siegfried und Petra Köhle um Kauf der Restfläche von ca. 13 m² aus der Gp. 5646 (Öffentliches Gut) angesucht. Der momentane Verkaufspreis bei einem Bauplatz im Siedlungsgebiet Leins-Kreuzanger beträgt € 86,48 p.m².

GR Johann Ladner findet, dass der Preis für diese Restfläche mit € 86,48 p.m² zu hoch ist, auch da die Eheleute Köhle diese Restfläche bei der damaligen Wegneuvermessung Anfang der 1990er-Jahren, wo ein u.a. auch ein Grunderwerb durch die Gemeinde stattgefunden hat, leicht erwerben hätten können.

Im Sinne der Gleichbehandlungen mit anderen Bauflächenerwerbern in Leins beschließt der Gemeinderat jedoch einstimmig, dass den Eheleuten Siegfried und Petra Köhle die Restfläche von ca. 13 m² zum Preis von € 86,48 p.m². verkauft wird. Da es sich jedoch noch um eine Teilfläche im Freiland handelt, muss diese in der nächsten Gemeinderatssitzung in Landwirtschaftliches Mischgebiet noch umgewidmet werden.

22. Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Schneepflug für den Fendt-Gemeindetraktor

Der Bürgermeister teilt mit, dass der bestehende Schneepflug für den Fendt-Gemeindetraktor „ausgeschlagen“ und eine Bruchgefahr gegeben ist. Der Pflug „PRAXOS 270“ ist 13 Jahre alt und könnte zwar zum Preis von € 5.000,00 an den neuralgischen Stellen verstärkt werden, jedoch bliebe er alt und anderweitige Probleme können dann auftreten. Deshalb hat man folgende Angebote eingeholt:

- Model STS 270 4-scharig, Firma Kahlbacher, 6370 Kitzbühel: € 15.220,00 inkl. USt
- Model Hydrac SL-IV-360 4-scharig, Firma Landtechnik Staggl, 6471 Arzl: € 15.079,27 inkl. USt
- Model Hydrac SL-III-340 3-scharig, Firma Landtechnik Staggl, 6471 Arzl: € 13.780,56 inkl. USt

Die Preise sind Bruttoendwertpreise abzüglich allen Rabatten und sonstigen Vergünstigungen.

Der ebenfalls anwesende Gemeindevorarbeiter Karlheinz Dingsleder erklärt, dass nur das Model STS 270 der Firma Kahlbacher die Anforderungen des Räumgebietes mit einer 4-scharigen Räumbreite von 2,70 m optimal erfüllt. Der Hydrac SL-IV-360 4-scharig ist mit einer Räumbreite von 3,00 m für enge Gassen schon zu breit. Beim Hydrac SL-III-340 3-scharig ist die schlechte Räumleistung das Problem, da sich nur 3 Scharen schlechter an die Fahrbahnunebenheiten anpassen.

GR Karlheinz Neururer findet, dass die Lebensdauer von Geräten des Gemeindebauhoffuhrparks einfach zu kurz ist. Er ist gegen einen Neukauf und fragt sich, ob man die Möglichkeiten einer Reparatur ernsthaft geprüft hat.

Bgm. Knabl erklärt, dass 13 Winter schon eine entsprechend lange Zeit sind und man erhält bei einer Reparatur naturgemäß eine Garantie nur auf jene Bereiche, welche repariert bzw. verstärkt wurden. Man könnte auch „Risiko nehmen“ und mit dem alten Pflug weiterfahren, er gibt jedoch zu bedenken, dass es in Arzl im Pitztal trotz einer hochwertigen Schneeräumung vergleichsweise viele Beschwerden aus der Bevölkerung gibt. Für ein Ausfallen der Schneeräumung, wegen eines defekten alten Pfluges gäbe es in der Bevölkerung vermutlich kein Verständnis.

GR Mag. Franz Staggl findet, dass eine gute Schneeräumung wichtig ist und ein kommunaler Betrieb wie der Gemeindebauhof eine Funktionssicherheit braucht.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, was am Gerücht liegt, dass der Schneepflug noch „leben“ würde, wenn man in Hochasten nicht auf einen Felsen gefahren wäre.

Bauhofvorarbeiter Karlheinz erklärt, dass dieses Gerücht nicht wahr ist und der Schneepflug keine Stoßschäden, lediglich Verschleißerscheinungen aufweist.

GR Daniel Trenkwaldner gibt zu bedenken, dass bei Unfällen durch mangelnde Schneeräumung gleich ganz andere Schadenssummen als die ca. € 15.000,00 Kosten für einen neuen Flug im Spiel sind.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen, dass das Model STS 4-scharig von der Firma Kahlbacher zum Angebotspreis von € 15.600,00 exkl. USt (davon wird noch der Altpflug abgezogen bzw. erhält man eine 2 Schürfleiste zusätzlich) gekauft wird.

23. Beratung und Beschlussfassung über neuen Wegverlauf für die Untergasse in Wald

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Grundzusammenlegung Wald wohl noch viele Jahre gehen wird und daher von seitens des Landes Tirol das Angebot gekommen ist, dass der neue Verlauf mit Wegverbreiterung in der Untergasse in Wald vorgezogen werden könnte. Das ist ja schon ein jahrelanges Anliegen und kann fast nur im Rahmen der Grundzusammenlegung realisiert werden, welche den großen Vorteil hätte, dass die benötigten Flächen von der Grundzusammenlegung kommen würden und nicht separat mit jedem Grundeigentümer verhandelt werden müsste, diese die Straßenplanung und eventuell auch einige Mauern übernehmen würde. Geplant wäre, dass die Untergasse vor der bestehenden Kapelle beginnen und dann in die bestehende Untergasse einmünden würde. Da dann jedoch der neue Weg gebaut und die gesamte Untergasse neu asphaltiert werden müsste, möchte er zuerst die Meinung des Gemeinderates wissen, ob er die geplanten Maßnahmen wünscht.

GV Mag. Renate Schnegg hat es nicht gern etwas zu beschließen, wo man die Kosten nicht kennt.

Für GV Ing. Johannes Larcher ist es die Chance das leidige Problem mit den Engstellen in der Untergasse in Wald zu lösen.

GR Karlheinz Neururer ist auch der Meinung, dass man das Angebot der Grundzusammenlegung Wald annehmen muss, wobei auch einen Gehsteig mitberücksichtigt werden sollte.

Auch für GR Josef Knabl wäre es eine wichtige Möglichkeit das unübersichtliche und enge Eck bei der Einfahrt in die Untergasse in Wald zu entfernen.

GR Mag. Franz Staggl wäre dafür und genug Flächen vorhanden sind, sollte auch ein Gehsteig errichtet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Errichtung eines neuen Wegverlaufs für die Untergasse in Wald durch die Grundzusammenlegung Wald gewünscht wird und die Gemeinde Arzl im Pitztal auch bereit ist diese neue Straße zu bauen.

24. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

Bgm. Knabl nimmt Bezug auf die Wortmeldung in der letzten Gemeinderatssitzung: „An GV Loukota wurde eine Bitte aus der Bevölkerung zugetragen sich den KG Leins einmal

anzuschauen. Dieser ist 1981 errichtet worden und sanierungsbedürftig (Heizung fällt aus, etc.). Es haben sich angeblich bereits 2 Praktikantinnen beklagt, der KG befinde sich in einem nicht ausbildungsgerechten Zustand“. Der Bürgermeister hat mit Frau Maria Schöpf, einer Lehrerin in der BAKIP Zams, welche auch in die Kontrolle der Praktikantinnen in den Kindergärten involviert ist, gesprochen. Sie hat erklärt, dass man mit den Pädagoginnen in Leins sehr zufrieden ist, jedoch auch mit dem Zustand des Kindergartens selbst, da gibt es viele die schlechter sind. Er ist schön und sauber und man sieht auch, dass immer etwas gemacht wird. Man hat überhaupt kein Problem mit dem KG Leins, eher im Gegenteil.

Nichtdestotrotz hat der Schulausschuss am 14. Mai vormittags spontan eine Begehung in der VS Leins und dem KG Leins gemacht und dabei die Wünsche des Lehrpersonals bzw. von KG-Leiterin Erika Zach entgegengenommen. Bgm. Knabl verspricht, dass man bezüglich Verbesserungsarbeiten heuer beim VS Leins und dem KG Leins einen Schwerpunkt setzen wird.

Weitere Veranstaltungen an denen Bgm. Knabl teilgenommen hat:

- Osterkonzert der MK Arzl, welches wieder sehr gelungen war
- Jahreshauptversammlungen: Agrargemeinschaft Wald, Agrargemeinschaft Arzl, Sozial- und Gesundheitssprengel Pitztal, Wassergenossenschaft Wald (neuer Obmann Ing. Daniel Krabichler), Grundzusammenlegung Wald
- Ostereierschießen der Schützengilde Wald
- Bezirksbäuerinnentag in Wald
- Weihe der neu überholten Orgel in der Pfarrkirche Arzl mit Konzert der Musikschullehrer, welches wirklich hörenswert, jedoch leider schlecht besucht war
- Bezirksfeuerwehrtag in Imst
- Florianifeier der FFW Arzl
- Pfingstturnier des SV Arzl, welches super war
- 2 x 95igste Geburtstage – einmal Lietz Rosa und einmal Neururer Emma
- Das erstmals gemachte Schnitzelfest der Schützenkompanie Arzl war ein voller Erfolg.
- Ebenso gelungen das dreitägige Zeltfest des FFW Leins – herzlichen Dank für den Einsatz.
- Tiroler Gemeindetag in Hopfgarten
- Bezüglich der geplanten Auflassung des Bahnüberganges beim Bahnhof Imst-Pitztal hat Bgm. Knabl an den Verkehrsminister Norbert Hofer geschrieben, da sonst da leider nichts weitergeht.
- Der Gemeinderatsausflug wird wie vereinbart von Samstag, dem 20. Oktober bis Sonntag, dem 21. Oktober 2018 stattfinden. Eingeladen sind die Gemeinderäte mit Begleitung, das Büropersonal sowie die Ersatzgemeinderäte, welche an einer Gemeinderatssitzung der laufenden Periode teilgenommen haben.
- Bezüglich dem Mittagstisch mit Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Arzl haben sich nur 7 Eltern gemeldet, was leider zu wenig war. Ab 14 Kinder muss in Arzl eine Nachmittagsbetreuung eingerichtet werden.
- In Sachen Übernahme des Friedhofes in Leins haben gemeinsam mit Pfarrer HW Mag. Otto Gleinser Gespräche beim Land Tirol stattgefunden, um sich zu informieren. Festgehalten muss jedoch werden, dass es sich zurzeit beim Friedhof in Leins nach wie vor um einen kirchlichen Friedhof handelt und wenn gewünscht die Kaplanei Leins am Zug ist einen Antrag auf Übernahme des Friedhofes an die Gemeinde Arzl im Pitztal zu stellen. Eine allfällige Übernahme wird auch nicht ohne eine detaillierte Vereinbarung zwischen Gemeinde und Leins möglich sein.

b) Bauhofbericht

1. Fertigstellung des Umbaus des Gemeindesaales
2. Sportplatz Wald – Sanierung des Hangrutsches
3. Bachverbauen und Entschärfen des Neugger-Bachs
4. Waldwegsanierung vom Hangrutsch und Neuerrichtung eines Umkehrplatzes beim Unteren Weg in Arzl Ried

5. Hangsicherung Bereich Franz Larisegger in Leins
6. Neue Asphaltierung Bereich Weg bei Siegfried Trenker
7. Kreuzung Richtung Oberleins – Entschärfung der schmalen Einfahrt und Errichtung einer Steinmauer mit Neugestaltung
8. Neue Grundstücksmauer mit Weganpassung bei Alexandra Schranz in Leins Kreuzanger
9. Leitplanken- und Zauntausch in Arzl Ried Bereich Walter Raich und Ortskreuzung Brunnen
10. Derzeitige Arbeiten:
 - a. Wald Obergasse – Neuer Straßenaufbau mit Hydrantentausch
 - b. Straßenbeleuchtung, Verlegung LWL-Kabel und LWL-Lehrverrohrung
 - c. Neuer Straßenaufbau Kreuzungsbereich Martin Flir in Wald
 - d. Unterstützung bei sämtliche Festlichkeiten, wie z.B. bei Zeltfest FFW Leins und Schützenfest in der „Grube Arena“

VBgm. Andreas Huter bedankt sich im Namen der FFW Leins für die Mithilfe des Bauhofes beim kürzlich stattgefundenen Zeltfestes.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, wann beabsichtigt ist den Schrofenweg zu sanieren.

Bgm. Knabl teilt mit, dass dies heuer noch geplant ist.

c) Ausschuss-Berichte

VBgm. Andreas Huter informiert, dass schon einige Sitzungen des Energieausschusses zum Thema Energienachmittag am Freitag, dem 22. Juni 2018 um 14:00 Uhr stattgefunden haben. Er lädt alle Gemeinderäte recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

25. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

26. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GV Mag. Renate Schnegg regt an, dass man öfter eine Gemeinderatssitzung machen könnte, damit nicht wie heute 29. Punkte zum Abarbeiten sind.

Bgm. Knabl erklärt, dass er nach der letzten GR-Sitzung am 27.03.2018 lange nur wenige Themen für den Gemeinderat hatte und diese erst in den letzten Wochen dazugekommen sind. Die nächste GR-Sitzung hätte er diesmal jedoch mit einem kürzeren Intervall schon am Dienstag, dem 03.07.2018 geplant.

GR Patrick Hager erkundigt sich auf Anfrage von Arzler Fasnachtlern, ob mit dem Fasnachtsraum im Gemeindehaus schon begonnen wurde. Weiters teilt er mit, dass ein Fahrzeug von Taxi Thurner häufig bei der Ausweiche vor der 2. Kurve neben der Landesstraße von der Pitztalbrücke kommend abgestellt ist.

Bgm. Knabl teilt mit, dass noch nicht begonnen wurde, er wird aber bis Ende des Jahres gemacht werden. Offen ist dabei, ob es der Bauhof zeitlich in Eigenregie machen kann oder man eine Firma damit betrauen muss. Bezüglich dem Fahrzeug von Taxi Thurner kennt er das Problem, wobei dieser Platz sich auf Landesstraßengrund befindet.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 12.06. – 27.06.2018